



Teileinziehung zur Beschränkung der Widmung der Amsel- und Falkenstraße

Gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hesel in der Fassung vom 12.04.2019 wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

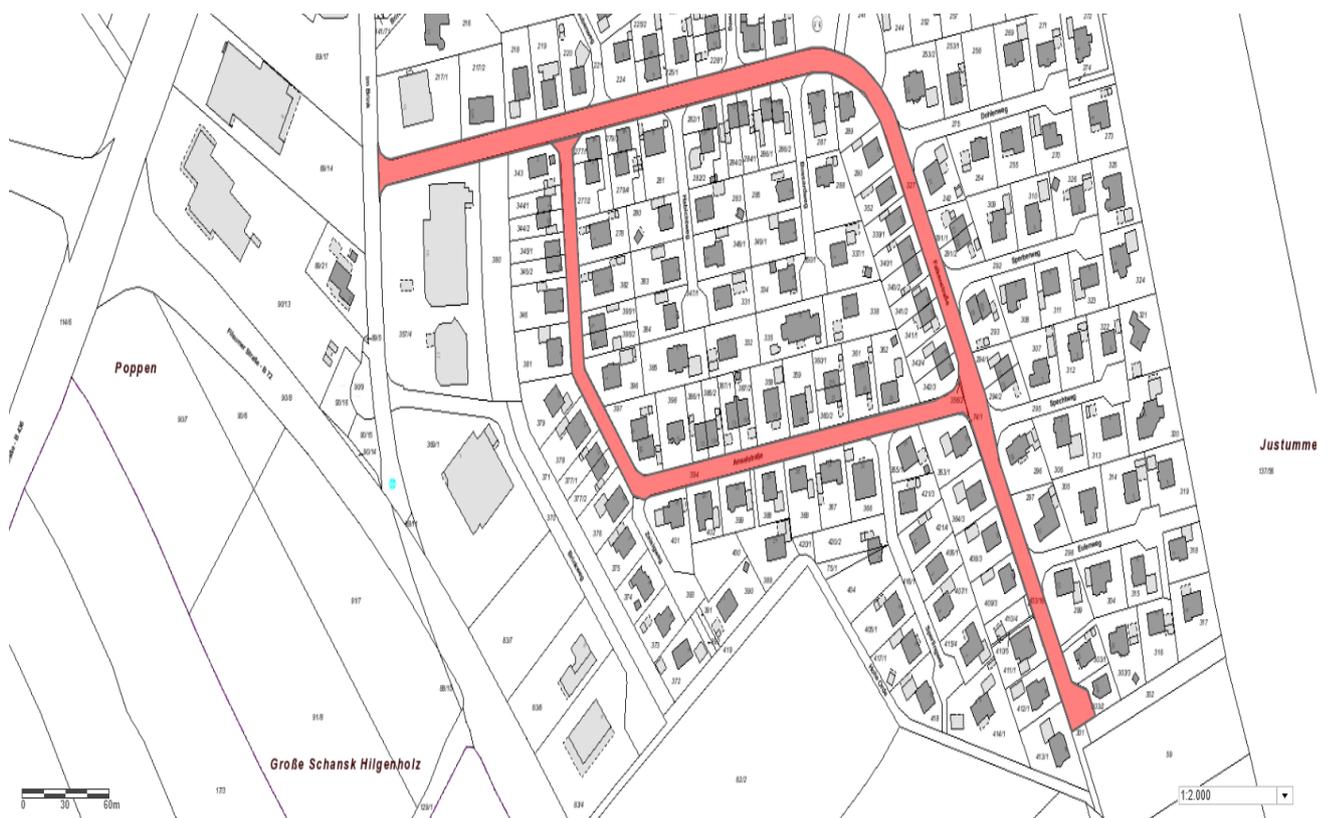
Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 beschlossen, dass die nachfolgend genannten Straßen gemäß § 8 Abs. 1 NStrG insoweit eingezogen werden, dass die Benutzung für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen verboten wird.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse. Verwendet wird zu diesem Zweck das Verkehrszeichen „253“ mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmungsbeschränkung wirksam.

Von der Widmungsbeschränkung betroffene Straßen:

Nr.	Name
2-189	Amselstraße
2-194	Falkenstraße



Die rot markierten Straßen sind von oben genanntem Beschluss betroffen.

Begründung:

Die Falkenstraße sowie die Amselstraße liegen als Nebenstraßen in direkter Nähe zur Straße „Im Brink“. Wenn die dort ansässigen Märkte von LKWs beliefert werden, wird für den Rückweg vermehrt über die Falken- und Amselstraße gefahren.

Beide Straßen liegen in einem Wohngebiet, in dem viele Familien mit Kindern leben.

Die durchfahrenden LKW stellen eine Gefahrenquelle für spielende Kinder dar.

Insbesondere zum Schutz der Kinder ist die Teileinziehung mit der oben genannten Widmungsbeschränkung erforderlich.

Weiterhin steht zu befürchten, dass durch die starke Frequentierung der Straße von LKWs mittel- bis langfristig Schäden an den betroffenen Straßen auftreten.

Die angestrebte Teileinziehung dient insofern dem öffentlichen Wohl, da die Vermeidung von Straßenschäden sowohl im Zuge der Verkehrssicherheit als auch in Annahme der zu erwartenden finanziellen Aufwendungen erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hesel, den 23.11.2020

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Uwe Themann
(Gemeindedirektor)**